

Allgemeine Bedingungen für die Wartung von Geräten und Anlagen aus dem Bereich „Kommunikations- und Sicherheitssysteme“

Stand 27.4.2015

1. Geltungsbereich

Diese Bedingungen gelten für nachstehende Vertragstypen betreffend die Wartung von Geräten und Anlagen aus dem Bereich Kommunikation- und Sicherheitssysteme.

- Überprüfungsvertrag (Inspektion)
- Betriebswartung (erw. Inspektion)
- Reparatur- und Wartungsvertrag (Instandsetzung)

2. Überprüfungsvertrag

Der Überprüfungsvertrag dient zur Feststellung allfälliger Abweichungen zum Sollzustand und führt zu einer Protokollerstellung über den Istzustand und eventuell mögliche Updates der Software. Die Behebung allfällig festgestellter Abweichungen ist im Leistungsumfang nicht enthalten.

3. Betriebswartungsvertrag

Der Betriebswartungsvertrag enthält sämtliche Leistungen eines Überprüfungsvertrages und darüber hinaus die Beseitigung der bei der Überprüfung allfällig festgestellten Abweichungen zum Sollzustand soweit dies durch Nachstellen, Justieren, Festziehen, Reinigen, Schmieren, Auswechseln von Kleinteilen, Ergänzen von Verschleißmaterialien erfolgen kann, sowie SW-Pflege durch Lieferung und Einbringen von möglichen Updates soweit dies auf den vorhandenen Einrichtungen betriebsfähig ist.

4. Reparatur- und Wartungsvertrag

Der Reparatur- und Wartungsvertrag enthält sämtliche Leistungen eines Betriebswartungsvertrages und darüber hinaus Maßnahmen zur Herstellung des Sollzustandes durch

- das Beseitigen von bei ordnungsgemäßem Gebrauch entstandenen Störungen, auch wenn der aufgetretene Fehler durch natürliche Abnutzung und Alterung entstanden ist. PKE behält sich vor, ob die Instandsetzung durch Reparatur oder Tausch vorgenommen wird.
- Nicht umfasst ist ein eventuell notwendiger Austausch von „Out of Service“ Komponenten, welcher einen Wechsel auf eine andere Hardwareplattform oder Techno-logie zur Folge hat. „Out of Service“ Komponenten sind solche Komponenten, hin-sichtlich derer PKE dem Kunden auf Basis von Lieferanteninformationen den Status „Out of Service“ zum Zeitpunkt der Störung bereits mitgeteilt hat.
- die Durchführung von schadensvorbeugenden bzw. -hemmenden Maßnahmen soweit dies PKE für notwendig erachtet ausgenommen im Zuge von Anlagenerweiterungen auf Kundenwunsch.

5. Erfüllung

- 5.1. Alle Wartungsleistungen werden von PKE innerhalb der bei ihr jeweils geltenden Normalarbeitszeit erbracht. Der Kunde stellt die zu wartenden Anlagen und Geräte während der für die Wartungsarbeiten erforderlichen Zeit zur Verfügung. Das gleiche gilt, wenn es PKE im Interesse der Sicherheit für notwendig erachtet, Arbeiten durchzuführen.
- 5.2. Die für die Wartung erforderlichen und beim Kunden verbleibenden Unterlagen und Dokumentationen sind von diesem für die jeweiligen Wartungsarbeiten zur Verfügung zu stellen. Der Erfüllungsort für die Wartungsarbeiten ist der vereinbarte Standort der Anlage bzw. der Geräte. Nach der durchgeführten Wartung wird dem Kunden in geeigneter Form ein Leistungsnachweis übergeben.
- 5.3. Der Kunde erklärt sein Einverständnis, dass Wartungsleistungen durch den Wartungsbeauftragten auch im Rahmen der Fernwartung erfolgen.

6. Wartungsentgelt

- 6.1. Das Wartungsentgelt basiert, so nicht anders vereinbart, auf den am Abschlussstag des Vertrages bei PKE geltenden Preisen für Ersatzteile sowie auf den jeweils geltenden Verrechnungssätzen nach den Montagebedingungen der Starkstrom- und Schwachstromindustrie Österreichs. Das Wartungsentgelt setzt sich aus jeweils anzugebenden Material- und Lohnanteilen zusammen. Der Materialanteil ist an die jeweilige Entwicklung der bei PKE geltenden, produktspezifischen Ersatzteilpreise gebunden. Der Lohnanteil ist an die Entwicklung der Verrechnungssätze nach den Montagebedingungen der Starkstrom- und Schwachstromindustrie Österreichs gebunden.
- 6.2. Das Wartungsentgelt basiert weiters auf dem Umfang der zuwartenden Anlagen. Eine Änderung des Umfanges hat eine Änderung des Wartungsvertrages zufolge.
- 6.3. Das Wartungsentgelt ist jährlich im Vorhinein fällig. Zahlungen sind ohne jeden Abzug frei Zahlstelle von PKE in der vereinbarten Währung zu leisten. Der Kunde ist nicht berechtigt, wegen Gewährleistungsansprüchen oder sonstiger Gegenansprüche Zahlung zurückzuhalten oder aufzurechnen.
- 6.4. Falls eine Wartung infolge Sperre oder sonstigen Verhaltens des Kunden nicht ausgeführt werden kann, ist PKE berechtigt, dem Kunden für jeden bekanntgegebenen Wartungsversuch den Verrechnungssatz für Inbetriebsetzungstechniker für voll-elektronische Systeme sowie die Aufwendungen für eine allenfalls erforderliche Wartungsleistung an Ort und Stelle zu den jeweils anwendbaren Verrechnungssätzen in Rechnung zu stellen.

7. Zusatzleistungen

- 7.1. Der Kunde vergütet für folgende Zusatzleistungen den Aufwand an Material und Zeit (zuzüglich Wegzeit, Entfernungszulagen, Fahrtspesen und sonstigen Auslagen) zu den bei PKE üblichen Sätzen:
- Beseitigung von Störungen und Schäden soweit sie nicht durch den jeweils vereinbarten Vertragstyp abgedeckt sind;
 - vom Kunden gewünschte technische Änderungen und Umbauten der Geräte und Anlagen;
 - die erste Prüfung und etwaige Instandsetzung bei der Übernahme der Wartung einer bereits in Betrieb stehenden Anlage;
 - alle Reparaturleistungen, die auf Fehlbedienungen bzw. externe Einflüsse (z. B. Stromausfall, Wasserschäden, Beschädigungen aller Art) zurückzuführen sind;
 - alle Aufwendungen für allfällige Genehmigungs- und Abnahmeverfahren;
 - die Implementation von Software-Updates, soweit sie nicht durch den jeweils vereinbarten Vertragstyp abgedeckt ist.
- 7.2. Sollten aus Gründen, die PKE nicht zu vertreten hat, die Arbeiten außerhalb der üblichen Geschäftszeit durchgeführt werden müssen, so vergütet der Kunde diese Leistungen zu dem jeweils geltenden Überstundenzuschlag. Zur zusätzlichen Verrechnung kommen auch jene Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass auf Veranlassung des Kunden die Arbeiten nicht in einem Zug erfolgen bzw. nach Technikerentsendung Arbeiten zum vereinbarten Termin aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, nicht durchgeführt werden können. Derartige Arbeits- und Wartezeiten werden zu den jeweils gültigen Stundensätzen verrechnet.
- 7.3. Wartungsleistungen sind auch innerhalb der Garantiefrist kostenpflichtig.

8. Haftung/Schadenersatz

- 8.1. PKE haftet für Schäden, sofern ihr Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden, im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften bis zu einem Betrag von € 400.000,-- je Schadensereignis.
- Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen. Der Ersatz von Folgeschäden und Vermögensschäden, nicht erzielten Ersparnissen, Zinsverlusten und von Schäden aus Ansprüchen Dritter gegen den Kunden ist in jedem Fall ausgeschlossen.
- 8.2. Bei Nichteinhaltung der Benutzerbedingungen laut Verwendungszweck oder behördlichen Zulassungsbewilligungen ist jeder Schadenersatz ausgeschlossen. Bei Verlust oder Beschädigung von Datenträgern umfasst eine allfällige Ersatzpflicht keinesfalls den Aufwand für die Wiederbeschaffung der verlorenen Daten.
- 8.3. Die durch den Wartungsvertrag übernommene Verantwortung von PKE erlischt bei einem Eingriff durch Unbefugte; zur Fortsetzung des Wartungsvertrages bedarf es einer kostenpflichtigen Gesamtüberprüfung der Anlage bzw. Geräte. Allfällige im Rahmen von Eigenleistungen des Kunden vorgesehene befugte Eingriffe sind in einem eigenen Verzeichnis festzulegen.
- 8.4. Für die in der Vereinbarung stehenden Anlage ist jedweder PKE - Kostenersatz für Fehl-/Täuschungsalarmlen oder vom Kunden im Störfall getroffener

Ersatzmaßnahmen (z.B. Sicherheitsdienst) ausgeschlossen.

9. Vertragsdauer/Kündigung

- 9.1. Die Mindestdauer eines Wartungsvertrages beträgt 1 Jahr. Die Vertragsdauer verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn der Vertrag nicht bis spätestens 6 Monate vor Ablauf der Jahresfrist gekündigt wird.
- 9.2. PKE hat das Recht, bei Nichtbezahlung der Wartungsgebühr durch den Kunden vom Vertrag ohne Einhaltung von Fristen zurückzutreten.
- 9.3. Überlässt der Kunde das Gerät oder die Anlage einem Dritten, so bleibt dennoch seine Verpflichtung zur Zahlung des Wartungsentgeltes für die Dauer des Wartungsvertrages aufrecht, es sei denn, dass der Dritte mit Zustimmung von PKE in den jeweiligen Vertrag eintritt. PKE kann den Eintritt des Dritten in den Wartungsvertrag nur aus wichtigen Gründen widersprechen.

10. Sonstige Bestimmungen

- 10.1. Ausgetauschte Teile gehen in das Eigentum von PKE über.
- 10.2. PKE kann die Rechte und Pflichten aus dem Wartungsvertrag ganz oder teilweise einem Dritten übertragen.
- 10.3. Änderungen und Ergänzungen dieser Bedingungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Bestätigung durch PKE.
- 10.4. Der Kunde lässt alle Arbeiten zur Beseitigung von Störungen und Schäden sowie Erweiterungen und sonstige Änderungen der Geräte und Anlagen - auch wenn sie behördlich gefordert sind - nur durch PKE ausführen.
- 10.5. Wir weisen darauf hin, dass periphere Anlagenteile und deren angrenzende Infrastruktur in Verantwortung des Kunden mit ausreichenden Überspannungsschutzmaßnahmen lt. den geltenden Normen und Vorschriften auszustatten sind. In Österreich umfasst dies zumindest die geltenden Normen EN 62305 und EN 50174.
- 10.6. Sofern in diesen Bedingungen nicht anders vereinbart, finden auf das Vertragsverhältnis auch die Softwarebedingungen der Elektroindustrie Österreichs und die Allgemeinen Lieferbedingungen der Elektroindustrie Österreichs in den jeweils geltenden Fassungen Anwendung.
- 10.7. Es gilt österreichisches Recht; ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist Wien.

Ausgabe April 2015